

Zu diesen neuen Postkursen gehört auch der unterm 4. dieß beschlossene Omnibus- und Fourgondienst zwischen Vivis und der Bahnstation Publog.

---

(Vom 15. August 1862.)

Mit Schreiben vom 2. Juni abhin benachrichtigte der schweizerische Konsul in Genua den Bundesrath, daß sich in dortiger Stadt eine schweizerische Wohlthätigkeitsgesellschaft neulich gegründet habe, und daß dieselbe bereits aus 50 Mitgliedern bestehe.

Der Herr Konsul, als Präsident der Gesellschaft, sandte auch deren Statuten ein.

---

Der Bundesrath hat Hrn. Stabssekretär Markus Staub, von Oberöng, in Bern, mit Rücksicht auf dessen Gesundheitszustand und auf sein Gesuch hin, aus dem eidgenössischen Stabe entlassen.

---

Als Pulververkäufer ist patentirt worden:  
Hr. Edoard Diferens-Milliquet in Lutry, Kts. Waadt.

---

## I n s e r a t e.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Es langen noch hin und wieder Gesuche um Pulververkaufspatente ein, denen kein amtliches Zeugniß beigelegt ist, daß die Bewerber sich über den Besiz eines zur Aufbewahrung und Erhaltung des Schießpulvers vollkommen geeigneten Lokales ausgewiesen habe.

Da nun auf die strikte Erfüllung dieses Requisites ein ganz besonderes Gewicht gelegt werden muß, so bringt das Finanzdepartement hiermit öffentlich zur Kenntniß, daß künftighin keine Gesuche mehr berücksichtigt werden können, wenn nicht von der betreffenden Gemeinndsbehörde namentlich ausdrücklich bescheinigt wird, daß

das Lokal, welches der Bewerber als Aufbewahrungsort des Pulvers bestimmt hat, dem Sonnenschein ausgesetzt und jedenfalls gegen Feuchtigkeit vollkommen gesichert sei. (In Kellern und in der Nähe von Feuchtigkeit verbreitenden Gegenständen, wie namentlich Kochsalz etc., darf durchaus kein Pulver aufbewahrt werden.)

Indem das Finanzdepartement die Lit. Staats- und Gemeindebehörden auf gegenwärtige Publikation aufmerksam macht, kündigt es zugleich an, daß es demnächst sämtliche Lokale der Pulververkäufer einer genauen Inspektion unterwerfen lassen wird.

Sollten bei diesem Anlasse Lokale zum Vorschein kommen, welche sich zur Aufbewahrung des Schießpulvers als untauglich erweisen, so müßte gegen die betreffenden Patentinhaber unnachsichtlich nach Vorschrift des Art. 35 des Reglements vom 17. Christmonat 1858 verfahren werden.

Bern, den 15. August 1862.

Das Schweiz. Finanzdepartement.

## Bekanntmachung.

Die Schweiz. Postverwaltung hat mit Bekanntmachung vom 7. Juli 1862 bereits vorläufig die Ausgabe neuer Frankomarken angezeigt und gleichzeitig die Zurückziehung der alten Marken zu 15 Rp. angeordnet. \*)

Wir benachrichtigen nun das Publikum, daß die neuen Frankomarken in folgenden Sorten ausgegeben werden:

grau . . . . .	zu 2 Rappen,
schwarz . . . . .	„ 3 „
braun . . . . .	„ 5 „
blau . . . . .	„ 10 „
orange gelb . . . . .	„ 20 „
zinoberroth . . . . .	„ 30 „
grün . . . . .	„ 40 „
schwefelgelb . . . . .	„ 60 „
carmoisinbronzirt . . . . .	„ 1 Franken.

Die Marken zu 2 und 3 Rappen werden im Laufe der Monate August und September an die Postbüreau und Ablagen und von diesen dem Publikum verabsolgt, die übrigen Sorten, eine nach der andern, noch im Laufe dieses oder zu Anfang des nächsten Jahres.

Mit Ausgabe der Marken zu 3 Rappen wird die vorübergehend bewilligte Verwendung halber Marken zu 2 Rappen aufgehoben, und es dürfen vom 1. Oktober 1862 an keine halben Marken irgend einer Sorte mehr Verwendung finden. Die Postbüreau sind angewiesen, alle zur Frankirung verwendeten halben Marken als ungültig zu betrachten und die Korrespondenzen darnach zu behandeln.

Ueber die Außerkurzsetzung und Zurückziehung der alten Marken zu 2, 5, 10, 20 und 40 Rappen und zu 1 Franken wird das Publikum

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862; Band II, Seite 763 u. 784.

„ „ „ „ „ III, „ 24, 40, 52 u. 77.

durch eine besondere Bekanntmachung benachrichtigt werden, und es finden dieselben bis dahin vollberechtigte Verwendung.

Gegenwärtige Verfügung ist bei sämtlichen schweiz. Postbüreau und Ablagen durch Anschlag zu veröffentlichen und soll durch die Kreispostdirektionen in die amtlichen Blätter der Kantone eingerückt werden.

Bern, den 7. August 1862.

Für das schweiz. Postdepartement:  
**Raef.**

## Bekanntmachung.

Veranlaßt durch viele von schweizerischen Konsuln im Auslande beim Bundesrathe eingelangte Beschwerden, daß sie von bedürftigen Schweizern sehr häufig und meistens auf höchst zudringliche Weise um Unterstützung an Geld angegangen werden, im Glauben, sie (die Konsuln) seien hiezu vom Bundesrathe angewiesen und haben von ihm zu diesem Zwecke auch die nöthigen Fonds erhalten, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es durchaus nicht in den Obliegenheiten der schweiz. Konsuln im Auslande liegt, ihre armen Landsleute mit Geldmitteln zu unterstützen, weil ihnen hiefür von der Eidgenossenschaft keinerlei Kredit eröffnet ist. Hingegen haben sie, nach Art. 9 des Konsularreglements, ihren Mitbürgern mit gutem Rath zur Seite zu stehen, sich ihnen wo möglich nützlich zu machen, ihren Personen und ihrem Eigenthum den Schutz des Staates zu verschaffen und gerechte Reklamationen zu unterstützen.

Hilfsbedürftige Schweizer im Auslande haben sich mit Unterstützungsge suchen an ihre Heimathskantone, resp. an ihre Heimathgemeinden zu wenden; auch können sie an schweizerische Hilfs Gesellschaften gelangen, deren es in den auswärtigen Staaten nicht wenige gibt, und denen alljährlich von Seite der Eidgenossenschaft ein verhältnißmäßiger Beitrag verabfolgt wird.

Bern, den 30. Juli 1862.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

## Bekanntmachung.

Das schweizerische Handels- und Zolldepartement bringt hiemit zu öffentlicher Kenntniß, daß von der von ihm veranstalteten, neu bearbeiteten Ausgabe des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum schweiz. Zolltarif nunmehr auch die

Auflage in französischer Sprache

im Druke erschienen ist, welches Werk, in klein Folio, 154 Seiten stark, geheftet, gegen portofreie Einsendung des Betrages, zum Preise von Fr. 2. 50 bei der

Oberzolldirektion, den Zollgebietsdirektionen und den Hauptzollstätten bezogen werden kann.

Es ist zu beachten, daß diese neue Ausgabe alle seit dem Erscheinen der frühern (vom Jahr 1852) von dem Departement erlassenen allgemeinen Tarifentscheide enthält, und daß die frühere Ausgabe gänzlich außer Gültigkeit gesetzt ist.

Bern, den 15. Juli 1862.

**Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.**

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Ginnehmer der Nebenzollstätte Vireloup (Genf). Jahresbesoldung Fr. 600. Anmeldung bis zum 30. August 1862 bei der Zolldirektion in Genf.
  - 2) Chef des Filialpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 1800. Anmeldung bis zum 31. August 1862 bei der Kreispostdirektion Bern.
  - 3) Postkommis in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 31. August 1862 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
  - 4) Stadtbriefträger in Solothurn. Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 31. August 1862 bei der Kreispostdirektion Basel.
  - 5) Posthalter und Briefträger in Oberdießbach (Bern). Jahresbesoldung Fr. 300. Anmeldung bis zum 31. August 1862 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 
- 1) Kommis auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1600. Anmeldung bis zum 25. August 1862 bei der Kreispostdirektion Genf.
  - 2) Postkommis in Burgdorf. Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 25. August 1862 bei der Kreispostdirektion Bern.
  - 3) Sekretär und Uebersetzer bei der schweizerischen Generalpostdirektion. Jahresbesoldung Fr. 2700. Anmeldung bis zum 31. August 1862 bei dem eidg. Postdepartement.
  - 4) Posthalter und Briefträger in Muri (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 18. August 1862 bei der Kreispostdirektion Aarau.
  - 5) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 18. August 1862 bei der Kreispostdirektion Genf.
  - 6) Stadtbriefträger in Chaug-de-Fonds. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 18. August 1862 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
  - 7) Stadtbriefträger in Freiburg. Jahresbesoldung Fr. 700. } Anmeldung bis zum 18. August 1862
  - 8) Kondukteur für den Postkreis Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1260. } bei der Kreispostdirektion Lausanne.

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1862
Date	
Data	
Seite	127-130
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 819

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.